



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 31. Mai 1972

Teil II Nr. 28

Tag.	Inhalt	Seite
11.5.72	Bekanntmachung über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten	325
18.5.72	Bekanntmachung.....	328
4. 5. 72	Anordnung über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau	328
3. 5.72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	331
5. 5.72	Anordnung Nr. 2 über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965	331
8. 5. 72	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	331
15. 5. 72	Anordnung Nr. 5 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 5. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft —	332
	Berichtigung	332

**Bekanntmachung
über die Unterzeichnung des Abkommens
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den grenzüberschreitenden Verkehr
von Bürgern beider Staaten**

vom 11. Mai 1972

Am 25. November 1971 wurde in Warschau das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten unterzeichnet!

Das Abkommen trat entsprechend seinem Artikel 12 am 1. Januar 1972 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Mai 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. R o s t
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über den grenzüberschreitenden Verkehr
von Bürgern beider Staaten**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik Polen sind, geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen und brüderlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten

weiter zu vertiefen und in dem Bestreben, Bedingungen zu schaffen, die den Bürgern das allseitige Kennenlernen der Errungenschaften des sozialistischen Aufbaus, der Geschichte, der Kultur und der Schönheiten der Natur des anderen Landes erleichtert, übereingekommen, das vorliegende Abkommen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
August Klobes

Leiter der Abteilung Konsularische Angelegenheiten
im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Die Regierung der Volksrepublik Polen

Jerzy Roszak
Direktor des Konsulardepartements im Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

die nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Bürger beider Staaten sind im grenzüberschreitenden Verkehr von der Paß- und Visapflicht in dem Umfang und unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen befreit.

Artikel 2

Bürger des einen Staates, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates oder eines dritten sozialistischen Staates haben, sind bei Einreisen in das Hoheitsgebiet des anderen Staates zum vorübergehenden Aufenthalt und bei Durchreisen von der Visapflicht befreit.

Artikel 3

Bürger des einen Staates, die ihren ständigen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates haben, benötigen bei Reisen in ihren Heimatstaat und zurück kein Visum des Aufenthaltsstaates.